

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath vom 15.05.2015

Erneute öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe

Nr. 2.5.5 -Maikammer West-

(5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 -Maikammer West-)

Nr. 2.7.3 -Zur Fliethe-

(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.7 -Zur Fliethe-)

Nr. 2.12.6 -Mettmanner Straße/L 422-

(6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.12 -Mettmanner Straße/L 422-)

Nr. 2.20.1 -Fliethe/Flandersbacher Straße-

(1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.20 -Fliethe/Flandersbacher Straße-)

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Bebauungsplan Nr. 2.5.5 -Maikammer West-

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.5.5 (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 -Maikammer West-) wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 2.5.5 werden wie folgt umschrieben:

- im Osten durch die Straße Maikammer,
- im Westen durch das Flurstück 173 (Real-Markt) und die Hochspannungsleitung,
- im Norden durch die Reinhold-Schneider-Straße und
- im Süden durch die Alte Ratinger Landstraße.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

2. Bebauungsplan Nr. 2.7.3 -Zur Fliethe-

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.7.3 (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.7 -Zur Fliethe-) wird gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 2.7.3 werden wie folgt geändert und umschrieben:

- im Norden durch die Straße Zur Fliethe,
- im Westen durch die Fortunastraße,
- im Süden durch den städtischen Friedhof und eine Ackerfläche und
- im Osten durch die Alte Ratinger Landstraße und das Grundstück des Baumarktes bis zur Sparkasse.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 2), der keine Planaussage enthält.

3. Bebauungsplan Nr. 2.12.6 -Mettmanner Straße/L 422-

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.12.6 -Mettmanner Straße/L 422- (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.12 -Mettmanner Straße/L 422-) wird gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Es handelt sich um zwei Teilgeltungsbereiche.

Die Grenzen des größeren südlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 2.12.6 werden wie folgt umschrieben:

- im Süden durch die Wohngebiete südlich der Sporthalle bis zur Mettmanner Straße (einschließl. Bebauungsplan Nr. 2.12.5 -Hinter der Sporthalle-),
- im Norden durch die Waldbereiche entlang der Straße Zur Fliethe,
- im Osten durch die Fortunastraße bzw. die angrenzenden Gewerbeareale des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2.7.2 und
- im Westen durch die Meiersberger Straße.

Die Grenzen des kleineren nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 2.12.6 werden wie folgt umschrieben:

- im Süden durch das Flurstück 173 (Real-Markt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.5.5),
- im Westen durch die Alte Ratinger Landstraße,
- im Osten durch das Flurstück 872 (Grünfläche) und
- im Norden durch die Randbereiche des Lagerplatzes auf dem Flurstück 876 (Grenze zum Bebauungsplan Nr. 2.20.1).

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 3), der keine Planaussage enthält.

4. Bebauungsplan Nr. 2.20.1 - Fliethe/Flandersbacher Straße-

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes 2.20.1 (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.20 -Fliethe/Flandersbacher Straße-) wird gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 2.20.1 werden wie folgt umschrieben:

- im Westen durch die Alte Ratinger Landstraße,
- im Nordwesten durch die Böschung und Waldbereiche auf dem Flurstück 863 (Steinbruch Prangenhäus) entlang der Straße Zur Fliethe,
- im Norden durch die Grünfläche mit Regenrückhaltebecken nahe der Einmündung der Heinrich-Heine-Straße auf die Straße Zur Fliethe,
- im Südosten durch die Verkehrsfläche Zur Fliethe und
- im Süden durch den Lagerplatz (Flurstück 867).

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 4), der keine Planaussage enthält.

Die Änderungen betreffen die Modifikation der Wülfrather Sortimentsliste, die in die Bebauungspläne Nr. 2.5.5, Nr. 2.7.3, Nr. 2.12.6 und Nr. 2.20.1 eingearbeitet wurde. Außerdem wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.7.3 geändert.

Die o. g. Bebauungsplanentwürfe liegen gem. § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB mit der jeweiligen Begründung, der Wülfrather Sortimentsliste 2014 und dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wülfrath (vom 25.01.2008) erneut in der Zeit vom

03.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015

im Planungsamt der Stadt Wülfrath, im Rathaus, Am Rathaus 1, Etage 2.1, Zimmer 2.1.15, während der Dienststunden

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich |
| montags | 13.30 - 15.00 Uhr |
| dienstags | 13.30 - 16.00 Uhr |
| mittwochs | 13.30 - 15.00 Uhr |
| donnerstags | 13.30 - 17.00 Uhr |

und zusätzlich nach Vereinbarung zur Einsichtnahme aus.

Die in Teilen aufzuhebenden nachfolgend aufgelisteten Bebauungspläne liegen gleichzeitig aus:

- Nr. 2.5_2.5.1_2.5.2
- Nr. 2.5.3_2.5.3.1
- Nr. 2.5.4
- Nr. 2.7_2.7.1
- Nr. 2.7.2
- Nr. 2.12_2.12.1_2.12.2
- Nr. 2.12.3
- Nr. 2.20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bebauungsplanentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift im Planungsamt vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird. Namen und Adressen von Privatpersonen werden dazu aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 10.02.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die im Planungsamt ausliegenden Unterlagen sind während der Offenlage auch über das Internet zugänglich unter:
<http://www.wuelfrath.net/stadtverwaltung/aemter-ansprechpartner/bauen-und-planen/stadtplanungsamt/beteiligung-im-bauleitplanverfahren>

Wülfrath, 15. Mai 2015

gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

STADT WÜLFRATH

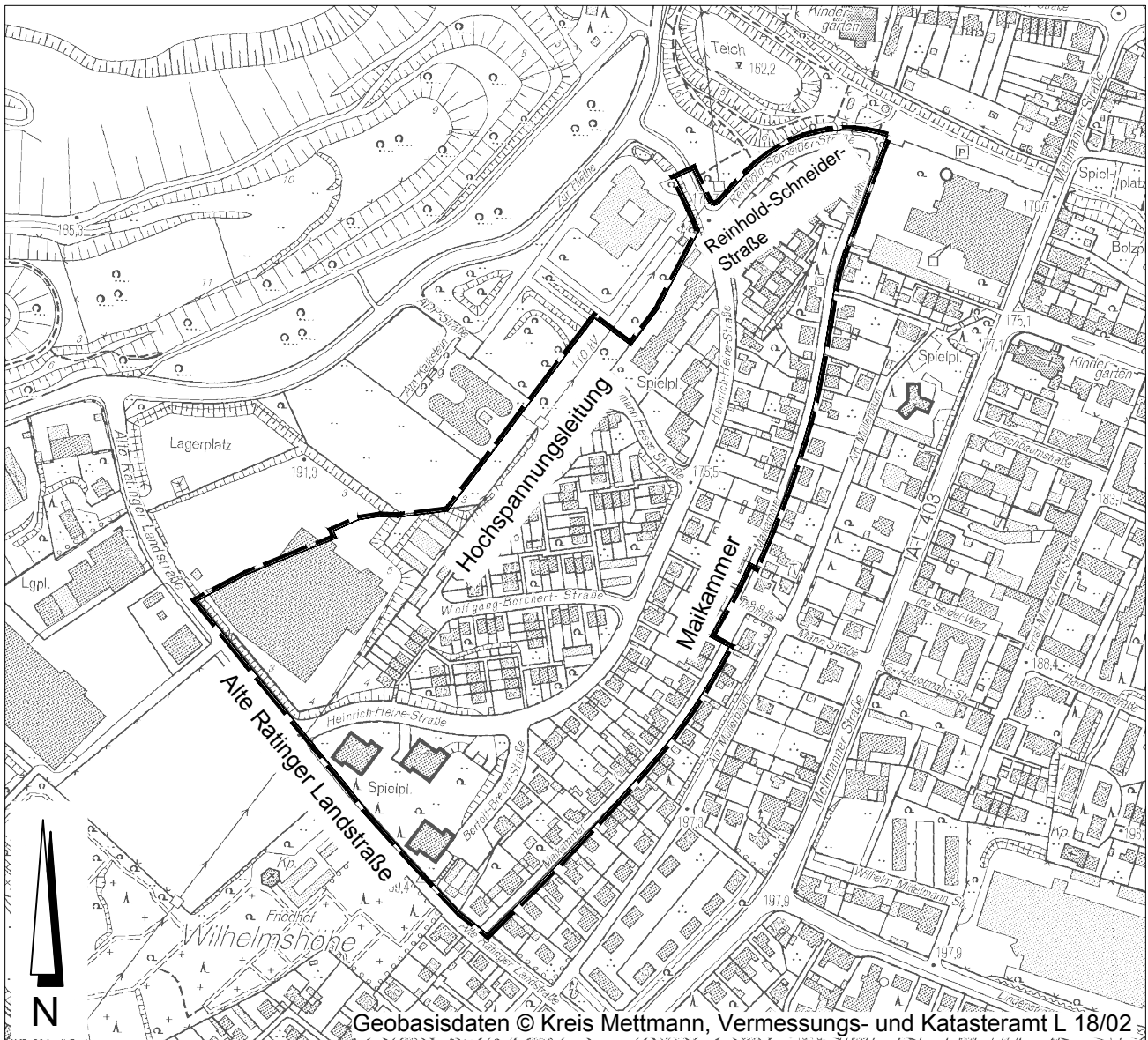
5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.5 "Maikammer West"

Stand: 08.01.2015

Übersicht

Gemarkung: Wülfrath

Maßstab: 1:5.000



STADT WÜLFRATH

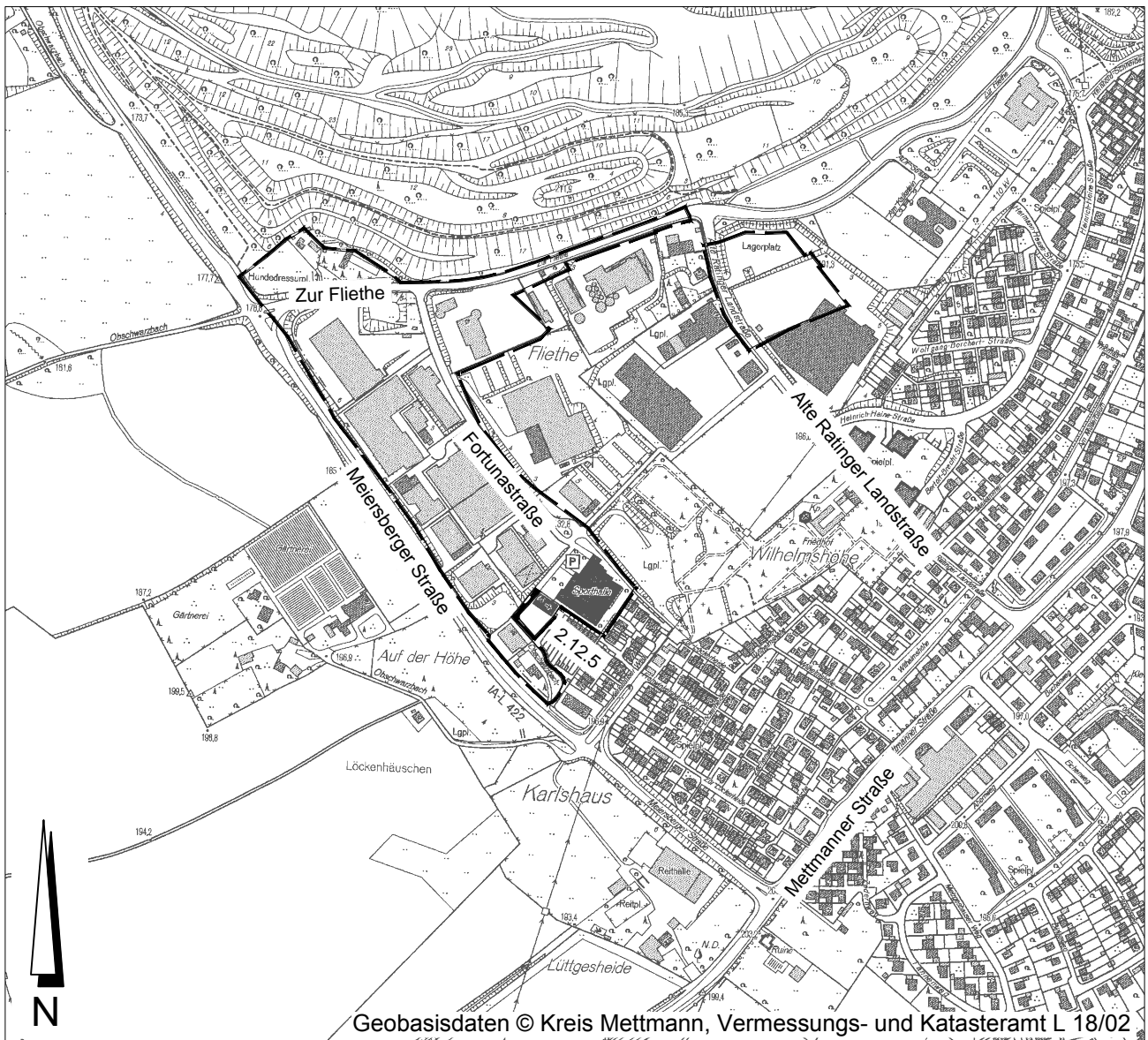
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.12 "Mettmanner Straße/L422"

Stand: 08.01.2015

Übersicht

Maßstab: 1:8.000

Gemarkung: Wülfrath



STADT WÜLFRATH

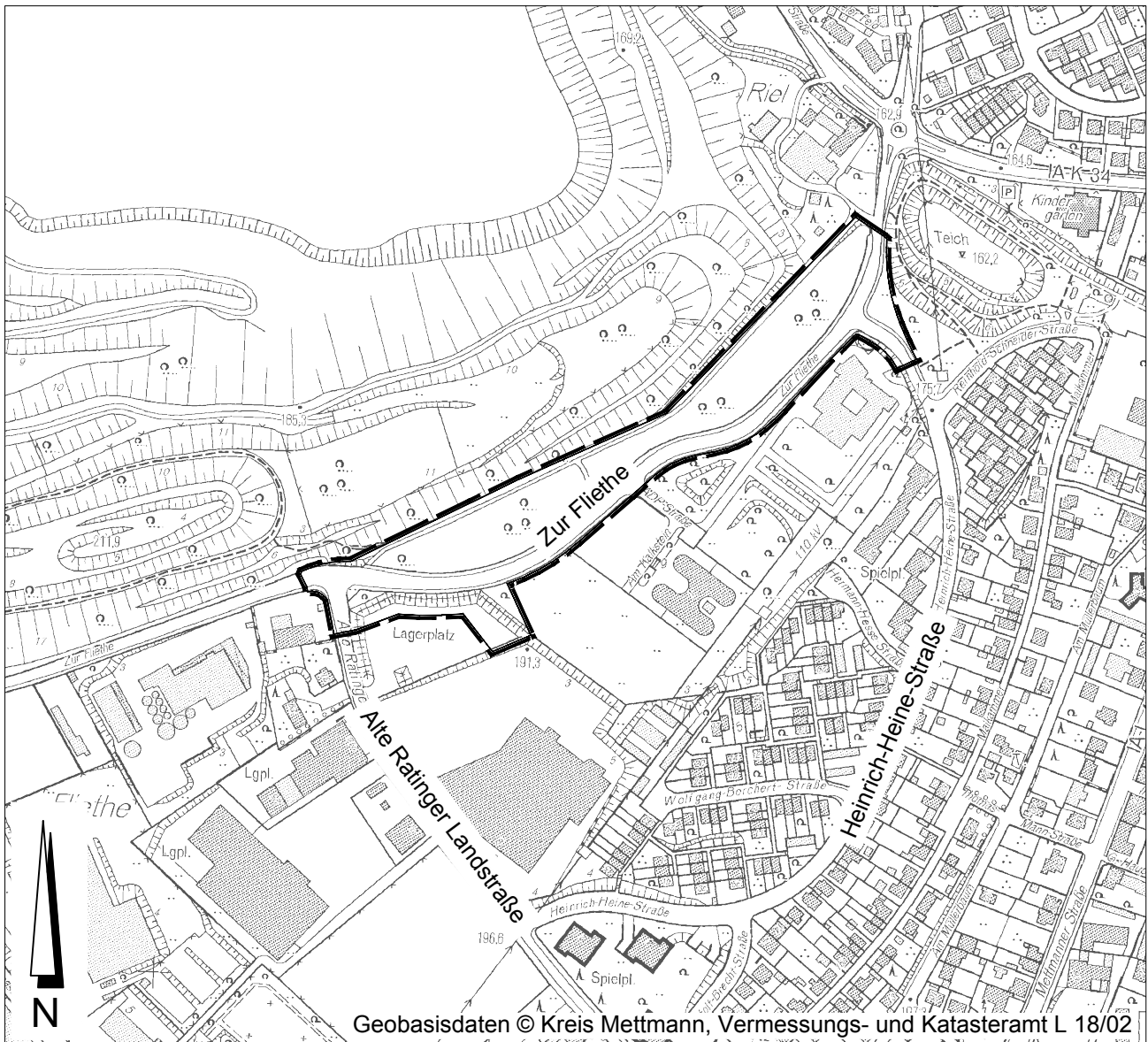
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.20 "Fliethe/Flandersbacher Straße"

Stand: 08.01.2015

Übersicht

Gemarkung: Wülfrath

Maßstab: 1:5.000



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung